**Stadt Luckenwalde**

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB zur

# Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023

# „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“

Erarbeitet durch:

Plan und Praxis GbR
Audre-Lorde-Straße 25
10997 Berlin

Stand Oktober 2025

# 1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ werden in die nachfolgende Abwägung eingestellt.

## 1.1 Bilanz des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023

| **An der Planung beteiligt** | **Angeschrieben** | **Eingegangene Stellungnahmen** |
|---|---|---|
| Behörden o.ä. | 17 | 13 |
| Sonstige TöB | 15 | 10 |
| Nachbargemeinden | 2 | 1 |
| Verwaltungsinterne Stellen | 3 | 1 |
| Öffentlichkeit | veröffentlicht | 0 |
| **Gesamt** | | 25 |

## 1.2 Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich keine Anpassungen der Änderung des Flächennutzungsplans. Die Planung wird in verschiedenen Punkten konkretisiert.

# 2. Inhalt

## 2.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde am 26.06.2024 und in der PelikanPost am 06.07.2024. Die Planunterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 lagen vom 11.07.2024 bis zum 23.08.2024 öffentlich aus und konnten im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum konnten Stellungnahmen zur Planung abgegeben bzw. vorgetragen werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10.07.2024 die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen bei der Stadt Luckenwalde eingegangen. Somit besteht kein Abwägungserfordernis.

## 2.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2024. Von den 37 beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 25 eine Stellungnahme abgegeben, von denen wiederum keine, Hinweise und Anregungen zur Planung enthielt, die zu Änderungen der Planung geführt haben. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Forstbehörde wurden weiter in die Planung (insbesondere auch zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan) eingebunden. Dazu fanden mehrere Gesprächstermine statt.

**Liste der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Stellungnahme eingetroffen am |
|---|---|---|
| **Behörde o.ä.** | | |
| 1 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum | |
| 2 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege | |
| 3 | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit | 30.07.2024 |
| 4 | Landesamt für Bauen und Verkehr | 05.08.2024 |
| 5 | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | |
| 6 | Landesamt für Umwelt | 19.08.2024 |
| 7 | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg | 08.08.2024 |
| 8 | Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen | 20.08.2024 |
| 9 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Abteilung GL 5 | 20.08.2024 |
| 10 | Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd | 21.08.2024 |

| | | |
|---|---|---|
| 11 | Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming | 28.08.2024 |
| 12 | Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming | 24.07.2024 |
| 13 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | 23.08.2024 |
| 14 | Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung | 27.08.2024 |
| 15 | Polizeiinspektion Teltow-Fläming | |
| 16 | Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst | 17.07.2024 |
| 17 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 01.08.2024 |
| **Sonstige TöB** | | |
| 18 | Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH | 15.07.2024 |
| 19 | Nuthe Wasser und Abwasser GmbH | |
| 20 | Südbrandenburgischer Abfallzweckverband | 21.08.2024 |
| 21 | Deutsche Telekom Technik GmbH | |
| 22 | Industrie- und Handelskammer Potsdam | 24.07.2024 |
| 23 | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Ost | |
| 24 | Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH | 19.07.2024 |
| 25 | Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz | 11.07.2024 |
| 26 | Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming | 20.08.2024 |
| 27 | Handwerkskammer Potsdam | |
| 28 | E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark | 26./27.08.2024 |
| 29 | Infrest bzw. Leico - Leitungsauskunftsportal | 23.08.2024 |
| 29a | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG | |
| 29b | PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG | |
| 29c | Tyczka Energy GmbH | |
| 29d | DNS NET Internet Service GmbH | |
| 29e | 50Hertz Transmission GmbH | |
| 30 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | 15.08.2024 |
| 31 | Stadt Luckenwalde, Brandschutzdienststelle | |
| 32 | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR | 23.08.2024 |
| **Nachbargemeinden** | | |
| 33 | Stadt Jüterbog | |
| 34 | Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal | 22.08.2024 |
| **Verwaltungsinterne Stellen** | | |
| 35 | Ordnungsamt - Abteilung Allg. Ordnungsangelegenheiten | |

| | | |
|---|---|---|
| 36 | Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung - Abteilung Beitrags– und Grundstücksverwaltung | |
| 37 | Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt - Abteilung Straßenplanung und -bau | 22.08.2024 |

## 2.3 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Landesamt für Arbeits-schutz, Verbraucherschutz und Gesundheit<br>STN vom 30.07.2023<br>Identisch zur STN zum Be-bauungsplan | 3.1 | Arbeitnehmerschutz | gegen o. g. Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine pla-nungsrechtlichen Einwände. Im Verfahren der Flächennut-zungsplanänderung werden unsere Aufgabenbereiche noch nicht berührt. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| 4 | Landesamt für Bauen und Verkehr<br>STN vom 05.08.2024 | 4.1 | Verkehrsplanung | Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Einwände |
| | | 4.2 | Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie ÖPNV | Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehören-den Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahver-kehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| | | 4.3 | Eigene Planungen | Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betref-fen könnten, liegen mir nicht vor. | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 4.4 | Umweltprüfung | Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Um-weltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. | **Kein Abwägungserfordernis** |
| 6 | Landesamt für Umwelt<br>STN vom 19.08.2024 | 6.1 | Wasserwirtschaft | Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffen-heit an. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| | | 6.2 | Naturschutz | Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Hinweis wir zur Kenntnis genommen |
| | Abteilung Immissionsschutz | 6.3 | Keine Bedenken | 3. Fazit<br><br>Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungsfläche keine grundsätzlichen Bedenken. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Bedenken |
| | | 6.4 | Konkretisierung der Planung | Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Die geplante Nutzung entspricht größtenteils der aktuell ausgeübten Nutzung. Es bestehen derzeit keine Konflikte im Hinblick auf den Immissionsschutz. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung des Standortes, ist nicht damit zu rechnen, dass aktuell nicht vorhergesehene schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. |
| 7 | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg<br>STN vom 08.08.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 7.1 | Keine Betroffenheit | B Stellungnahme<br><br>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.<br><br>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:<br><br>Keine. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Betroffenheit |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:<br><br>Keine. | |
| 8 | Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen<br>STN vom 20.08.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 8.1 | Keine Einwände | B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:<br><br>Keine Einwände | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Einwände |
| 9 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Abteilung GL 5<br>STN vom 20.08.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 9.1 | Raumordnung | zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.<br><br>Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung dargelegt. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. |
| 10 | Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd<br>STN vom 21.08.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 10.1 | Sachdarstellung | Gegenstand der Planung ist das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), das zu einem Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz ertüchtigt werden soll. Das Plangebiet wird über die L 73, Abs. 065, km ca. 3,38 verkehrlich erschlossen. Gemäß Planunterlagen ist diese Anbindung zu optimieren. Die Anbindung befindet sich kurz vor dem Ortseingang der Stadt Luckenwalde. Gegenüber der Zufahrt befindet sich eine Zuwegung zum vorhandenen Radweg. | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 10.2 | Umgestaltung Ortseingangssituation | Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf der Landesstraße ist die Umgestaltung der Ortseingangssituation notwendig. Im Zuge der Umsetzung des | **Hinweis wird teilweise gefolgt** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | o. g. Vorhabens und der Ertüchtigung der Anbindung des Plangebiets ist durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem LS die sichere Anbindung des Geh- und Radverkehres über eine Querungsinsel sicherzustellen. Im Einmündungsbereich der auszubauenden Anbindung des Plangebietes sind die Verkehre (Fußgänger, Radfahrer, Pkw) getrennt zu führen. | Der Ortsstein und das Ortseingangsschild sollen um ca. 50m nach Norden verschoben werden. Somit ist die Reduzierung der Geschwindigkeiten auf 50 Km/h sichergestellt.<br><br>Eine Trennung der Verkehre ist bereits heute gegeben. Sowohl der Radweg als auch der Fußweg liegen auf der östlichen Straßenseite.<br><br>Die Erschließungssituation wird im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 51/2023 genauer dargestellt. |
| | | 10.3 | Erwartete Verkehrszahlen | Dem LS sind die zu erwartenden Verkehrszahlen (Quell- und Zielverkehre des Plangebiets) nachzuweisen. In Abhängigkeit der zu erwartenden Verkehre ist die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur zu prüfen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, der durch die Änderung des FNP vorbereitet wird, werden keine signifikanten verkehrlichen Mehrbelastungen generiert, als dies in der aktuellen Nutzung des Standorts der Fall ist. Es finden aktuell täglich 20-50 Fahrten je Richtung statt, an wenigen Tagen im Monat finden Weiterbildungsveranstaltungen statt, wo sich die Anzahl der Fahrten auf bis zu 100 am Tag erhöhen kann. Deshalb, und auch aufgrund der |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | künftigen innerörtlichen Lage kann auf eine Linksabbiegerspur verzichtet werden. |
| | | 10.4 | Prüfung durch LS | Dem LS sind entsprechende Planunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Die Unterlagen sollten einen detaillierten Lageplan vom Anbindungsbereich inklusive Breiten-/Höhenangaben, Schleppkurven- und Sichtdreiecksnachweise umfassen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Die im Bebauungsplan Nr. 51/2023 festgesetzte Verkehrsfläche ist großzügig dimensioniert, um eine sachgerechte Ausführung der Anbindung zu ermöglichen. Die Nachweise werden im Zuge der Ausführungsplanung erbracht. |
| 11 | Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming<br><br>STN vom 28.08.2024 | 11.1 | Betroffenheit | die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Er betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)1 l der Nutzungsart „Wald" unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Durch die beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG kommen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen auf Flächen, die bisher als Flächen für Wald dargestellt wurden erfolgt in erster Linie im Sinne einer Anpassung der Planinhalte an die Realität. Teile des Plangebiets werden schon länger für das FTZ genutzt. Es erfolgt lediglich eine Anpassung und geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen, die im Bebauungsplan Nr. 51/2023 geregelt werden. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 11.2 | Waldumwandlung | Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung wird entweder durch einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan oder später im Baugenehmigungsverfahren geregelt, ggf. im Rahmen eines konzentrierenden Verfahren. Dies Bedarf der Einarbeitung aller Flurstücks bezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) resultiert aus dem nach § 8 (3) LWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.<br><br>Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung (Grundkompensation) geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.<br><br>Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 LWaldG - Erstaufforstung. Betroffene Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bewirken einen über die Grundkompensation hinausgehenden Kompensationsfaktor, der sich in den Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen abbildet. Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG)2 erfolgt spätestens in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung. In die Ermittlung der Größen der AEM werden die Waldfunktionen, die auf den Eingriffsflächen liegen, mit einbezogen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Eingriff und Ausgleich werden im Bebauungsplanverfahren geregelt. Der Bebauungsplan soll forstrechtlich qualifiziert werden. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 11.3 | Eingriffsminimierung | Eine Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>In der Begründung wird dargelegt, auf welche Weise der Eingriff verringert werden soll. |
| 12 | Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming<br><br>STN vom 24.07.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 12.1 | Regionalplanung | 2. Regionalplanerische Belange<br><br>Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming sind für das Plangebiet keine Festlegungen vorgesehen.<br><br>Belange der Regionalplanung sind berührt. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Regionalplanerische Belange sind nicht berührt |
| 13 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg<br><br>STN vom 23.08.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 13.1 | Sachdarstellung | 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.<br><br>2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt.<br><br>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.<br><br>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde (Stand: 08.07.2024). | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. |
| | | 13.2 | Erläuterung | Begründung: | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Das Planungsvorhaben liegt nordwestlich von Luckenwalde, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.<br><br>Die Planungsfläche liegt ca. 3,6 km nordwestlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) KMG Klinikum Luckenwalde. Dieser HSLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen ist die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (NfL I 36/06) zu beachten.<br><br>Die zu berücksichtigenden Hindernisfreiflächen und An- und Abflugsektoren des HSLP Luckenwalde werden durch Ihre Planung nicht berührt.<br><br>Damit befinden sich diese Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.<br><br>Die geplante Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche“ Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.<br><br>Auch die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe der baulichen Anlagen von 75 m | Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | über NHN (12 m über Gelände) - sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.<br><br>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).<br><br>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde (Stand: 08.07.2024). | |
| 14 | Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung | 14.1 | | | |
| | Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung | 14.2 | Einleitung | der Abgabetermin (23.08.2024) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte infolge des noch bestehendem Bearbeitungsrückstaus durch personelle Unterbesetzung leider nicht einhalten werden. Der daraufhin am 26.08.2024 beabsichtigte Versand aller derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF (digital in unterschriebener Fassung) im Portable Document Format (PDF)) konnte leider erst heute vorgenommen werden. Auf die Zusendung von Papierfassungen wird in der Folge verzichtet. Grund für die Verzögerung war ein längerer Stromausfall in den Abendstunden des 23.08.2024 in Luckenwalde, der Probleme bei der Notstromversorgung des Landkreises verursachte. Aus diesem Grund war die Arbeitsfähigkeit am 26.08.2024 innerhalb des Hauses erheblich eingeschränkt, so dass neben | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Die Stellungnahmen seitens des Landkreis Teltow-Fläming werden in der Abwägung vollständig berücksichtigt. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fehlenden Zugriffen auf bestimmte Anwendungen u. a. auch der Empfang und das Versenden von E-Mails nicht möglich war. | |
| | | 14.3 | Einleitung beteiligte Stellen | Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:<br><br>- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: SG Kreisentwicklung<br><br>- Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement- Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit<br><br>- Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung<br><br>- Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin<br><br>- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde<br><br>- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz<br><br>- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall<br><br>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt:<br><br>- SG Infrastrukturmanagement | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | - SG Ordnung und Sicherheit SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung<br>- SG Untere Denkmalschutzbehörde<br>- SG Hygiene und Umweltmedizin SG Wasser, Boden, Abfall (unterschriebene Fassung liegt noch nicht vor und wird nachgereicht). | |
| | | 14.4 | Kreisentwicklung | Seitens des SG Kreisentwicklung ergeben sich nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen keine gesonderten Anregungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Vorentwurfsunterlagen enthalten ferner bereits detaillierte Ausführungen zu den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind insofern auch hier zunächst nicht erkennbar. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Anregungen oder Hinweise |
| | | 14.5 | Kreisentwicklung | Der Kenntnis halber wird auf diesem Wege darüber informiert, dass die bauplanungsrechtliche Positionierung des SG Kreisentwicklung erst im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 14.6 | Weitere Stellungnahmen | Seitens des SG Naturschutz und des SG Technische Bauaufsicht lagen zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht. Nach Rücksprache mit dem SG Naturschutz ist dieses personell bedingt bemüht, die naturschutzfachliche Beurteilung bis zum 02.09.2024 auf direktem Wege an die Stadt Luckenwalde zu übermitteln. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachgereichte Stellungnahmen werden nach Möglichkeit in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. |
| | Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement | 14.7 | Straßen | Gegen den Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Belange entgegen. | Keine Einwände oder entgegenstehende öffentliche Belange |
| | Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 14.8 | Ordnung und Sicherheit | nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Bedenken |
| | Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung | 14.9 | Verkehr | Verkehrsrechtlich ist die Zuwegung zu den Flurstücken gesichert, auch verkehrswirtschaftlich gibt es gegenwärtig keinen Anlass, gegenwärtig Anordnungen für Änderungen zu erlassen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Einwände |
| | Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin | 14.10 | Gesundheit | Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ der Stadt Luckenwalde. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Einwände oder Hinweise |
| | Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht | 14.11 | | | |
| | Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Untere Denkmalschutzbehörde | 14.12 | Denkmalpflege | Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes tangiert keine Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Betroffenheit |
| | Umweltamt, hier: SG Naturschutz | 14.13 | | Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 11.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde: | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | - Vorentwurf Flächennutzungsplan (Stand 26.06.2024)<br>- Vorentwurf Begründung (Stand 26.06.2024)<br>- Schreiben Stadt Luckenwalde vom 02.07.2024 | |
| | | 14.14 | | X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung<br>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.<br>1. Einwendungen<br>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.<br>Einwendungen | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Einleitung, Berücksichtigung im Folgenden |
| | | 14.15 | | 1. Biotopschutz<br>Im Plangebiet ist das Vorkommen besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. §18 BbgNatSchAG nachgewiesen worden. Diese gehen durch die beabsichtige Nutzung teilweise verloren. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.<br>Nutzungsänderungen oder -intensivieren sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten. Geschützte Biotope | **Hinweis wird teilweise gefolgt**<br>Die festgestellten besonders geschützten Biotope werden in der Planung berücksichtigt. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | müssen zwar nicht nachrichtlich in den FNP übernommen werden, da sie ohnehin per Gesetz unter Schutz stehen, dies bedeutet aber nicht, dass sie im FNP-Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Neben der Planzeichnung sollte im Rahmen der Abwägung auch inhaltlich der jeweilige Schutzstatus verdeutlicht und nachvollziehbar bewertet werden.<br><br>Für einen Vorhabenträger, Behörden usw. muss aus dem Planwerk eindeutig zu entnehmen sein, ob sich ein geplantes Vorhaben eventuell in einem naturschutzrelevanten Bereich befindet. Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar. Der § 30 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht den Gemeinden (vor) bei Planaufstellung eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, sofern im Rahmen der Planverwirklichung Biotop beeinträchtigende Handlungen zu erwarten sind. Durch diese „Generalausnahme“ erhält die Gemeinde Rechtssicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Wird die Genehmigung erteilt, erstreckt sich die begünstigende Wirkung auf alle Vorhaben im Plangebiet. Weitere Ausnahmen sind dann nicht erforderlich (vgl. bei Einzelbauanträgen). Diese Wirkung ist befristet auf 7 Jahre nach Inkrafttreten des BP. | |
| | | 14.16 | | 2. Artenschutz<br><br>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die | **Hinweis wird teilweise gefolgt**<br><br>Zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbericht erarbeitet. Die Belange des Artenschutzes hinsichtlich der |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gern. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher.<br><br>Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich. | vorliegenden Planung werden berücksichtigt. |
| | | 14.17 | | b) Rechtsgrundlagen<br><br>Zu 1.: §§ 30 BNatSchG und 18 BbgNatSchAG<br><br>Zu 2.: § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 14.18 | | c) Möglichkeiten zur Überwindung<br><br>Zu 1.1.<br><br>Wenn ein Bebauungsplan/FNP aufgestellt wird, der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 des § 30 BNatSchG und/oder § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG vorsieht, kann gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG über die Erteilung der erforderlichen Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatz 2 auf Antrag der Stadt Luckenwalde entschieden werden. Der Antrag ist an die UNB TF zu richten, insbesondere muss der Antrag einen Eingriffs- und Ausgleichsplan für den jeweiligen Bebauungsplan sowie eine Alternativprüfung | **Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | beinhalten. Die Unterlagen sind 2fach schriftlich und Ixdigital einzureichen.<br><br>Inwieweit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich ist, kann an Hand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend geprüft werden.<br><br>Da die Teiländerung des FNP parallel zum Bauleitplanverfahren läuft, kann der Antrag auch parallel zum BP erfolgen.<br><br>Es sind keine Baugrenzen vorgesehen. Insofern sind alle Biotopflächen in der dargestellten Sonderfläche zu betrachten. | |
| | | 14.19 | | Zu 1.2.<br><br>Da zeitgleich mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde im Plangebiet stattfindet, können die Darstellung des Arteninventars im Planungsraum, die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Artenschutzfachbeitrag (incl. artenschutzrechtlicher Prüfung) und daraus resultierenden Maßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans übernommen werden. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Hinweis wird zur Kenntnis genommen |
| | | 14.20 | | 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB)<br><br>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen<br><br>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen | **Hinweis wird gefolgt**<br><br>Zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht erstellt. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB). Es wird angeraten den Umweltbericht vor der nächsten Trägerbeteiligung mit der UNB vorabzustimmen (digital möglich, birgit.lueddemann@teltow-flaeming.de).<br><br>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung | |
| | | 14.21 | | 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen<br><br>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen<br><br>keine<br><br>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme<br><br>keine | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 14.22 | | 4. Weiter gehende Hinweise<br><br>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br><br>keine | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 14.23 | | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: | **Hinweis wird gefolgt**<br><br>Es erfolgt eine Fortschreibung des Landschaftsplans. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 1.<br><br>Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gern. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können.<br><br>Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP nicht ersetzen und liegt im Übrigen noch nicht vor.<br><br>Im genehmigten Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde (28.02.1999) werden die betreffenden Flächen in der Entwicklungskonzeption ausschließlich als Flächen für Wald dargestellt. Entsprechende Entwicklungsziele sind bei der Umnutzung der Flächen nicht mehr vollständig umsetzbar.<br><br>Die beabsichtigte Nutzung mit der Ausweisung als Sondergebiet widerspricht demnach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsplan.<br><br>Aufgrund der erforderlichen Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Planverfahren ist auch der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan für diesen Bereich fortzuschreiben. | |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | Umweltamt, hier: SG Wasser, Boden, Abfall | 14.24 | Umwelt (Wasser, Boden und Abfall) | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:<br><br>Keine<br><br>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br><br>Keine<br><br>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:<br><br>Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken zur o. g. Änderung des FNP der Stadt Luckenwalde Nr. 16/2023. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Einwendungen, eigene entgegenstehende Planungen oder sonstige Informationen und Hinweise |
| 16 | Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst<br>STN vom 17.07.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 16.1 | Altlasten Kampfmittel | zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.<br><br>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Ansonsten bestehen keine Einwände. |
| 17 | Bundesamt für Infrastruktur, | 17.2 | Verteidigung | vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>STN vom 01.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | | | werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Belange nicht beeinträchtigt |
| 18 | Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH<br>STN vom 15.07.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 18.1 | Versorgung | bezüglich der Änderung des FNP 16/2023 und der Erstellung des Bebauungsplanes 51/2023 bestehen seitens der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH keine Einwände bzw. Bedenken. Der Bestand an unseren Versorgungsleitungen ist bekannt. Die Lage ist bei sämtlichen Neu- und Umbaumaßnahmen zu beachten. Erweiterungen sind rechtzeitig anzumelden. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Bedenken |
| 20 | Südbrandenburgischer Abfallzweckverband<br>STN vom 21.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 20.1 | Entsorgung | in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 08.08.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", den Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" sowie die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Bedenken |
| | | 20.2 | | Hinweise:<br>Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Der Hinweis betrifft die Bauausführung. |
| | | 20.3 | | Im Speziellen wird hier darauf hingewiesen, dass Straßen grundsätzlich nur befahren werden können, wenn bei | **Kein Abwägungserfordernis** |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4, 75 m gewährleistet und sie so befestigt sind, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden können. In den Kurven ist darauf zu achten, dass die Schleppkurven für ein 3-Achs-Entsorgungsfahrzeug mit einer Gesamtlänge von 11 Metern geeignet sind. Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für diese Entsorgungsfahrzeuge vorhanden ist und diese nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge eingeschränkt wird. | Der Hinweis betrifft die Bauausführung. Die Änderung des FNP trifft keine Aussagen zur Herstellung von Straßen. |
| | | 20.4 | | Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. |
| 22 | Industrie- und Handelskammer Potsdam<br>STN vom 24.07.2024<br><br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 22.1 | Wirtschaft | seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Bedenken |
| 24 | Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH<br>STN vom 19.07.2024 | 24.1 | Verkehr | Die VTF ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Keine Betroffenheit |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | Identisch zur STN zum Bebauungsplan | | | | |
| 25 | Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz<br>STN vom 11.07.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 25.1 | Wasser | der Wasser – und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind.<br>Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| 26 | Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming<br>STN vom 20.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 26.1 | Einleitung | in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen Folgendes mit: | **Kein Abwägungserfordernis** |
| | | 26.2 | Handwerk | Zum Flächennutzungsplanänderung Nr. 1612023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 57/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde als sachlicher und räumlicher Teilplan bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Einwände |
| | | 26.3 | Handwerk | In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.<br>Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Die Bauausführung und die Beauftragung entsprechender Dienstleister obliegt dem Vorhabenträger. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung. | |
| 28 | E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark<br><br>STN vom 26./27.08.2024 sowie vom<br><br>Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Bebauungsplan bzw. sind nicht erheblich für die Änderung des FNP | 28.1 | | | **Kein Abwägungserfordernis** |
| 29 | Infrest bzw. Leico – Leitungsauskunftsportal<br><br>STN vom 23.08.2024<br><br>Die Stellungnahmen der Leitungsträger beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden in der zugehörigen Abwägung berücksichtigt | 29.1 | | | **Kein Abwägungserfordernis** |
| 29a | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG | | | | |
| 29b | PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG | | | | |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| 29c | Tyczka Energy GmbH | | | | |
| 29d | DNS NET Internet Service GmbH | | | | |
| 29e | 50Hertz Transmission GmbH | | | | |
| 30 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH<br>STN vom 15.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 30.1 | Flugverkehr | durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.<br>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.<br>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| 32 | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR<br>STN vom 23.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 32.1 | Keine wesentlichen Bedenken | Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise: | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung der Hinweise |
| | | 32.2 | Legende | Im FNP sollte die Legende ergänzt werden. | **Hinweis wir gefolgt**<br>Die Legende zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzt. |
| | | 32.3 | Bebauungsplan | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus früheren Baumaßnahmen:<br>Im Oktober 2014 waren wegen des Anbaus am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Luckenwalde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nötig. Dem Landesbüro wurde damals das Eingriffs- und Ausgleichsgutachten vorgelegt1. Danach mussten für den Bodenverlust 2 Bäume (z. B. Trauben- oder Stieleiche) gepflanzt werden und es waren für den Biotopverlust auf einer Fläche von 91 m2 273 m2 Kompensationsfläche erforderlich. Dafür sollte ein Trockenrasenbiotop auf de ca. 280 m2 großen Dreiecksfläche südlich der Eingangsstraße entwickelt werden. Mit einem langfristigen Mähregime sollte die Fläche. ausgehagert werden, um eine Aufwertung der vorhandenen Fläche zu einer Silbergrasflur zu erzielen. Der Gehölzaufwuchs sollte entfernt werden. Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt für diesen Bereich allerdings keinen Trockenrasen, sondern artenreichen Scherrasen. Darüber hinaus konnte sich laut BP-Plan-Begründung im südlichen Bereich der Freileitungstrasse, also in dem Bereich der geplanten Ausgleichsfläche, Pappelaufwuchs etablieren (S. 7).<br><br>Es stellt sich hier die Frage, ob und wo die Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. Wurde der Gehölzaufwuchs nicht wie vorgesehen unterbunden? Oder befindet sich die Maßnahmenfläche an anderer Stelle? Wo wurden die beiden Bäume gepflanzt? Diese sind bei der Baumaßnahme unbedingt zu erhalten.<br><br>Der Nachweis der Ersatzmaßnahmen ist aufzuzeigen. Soweit die Ausgleichmaßnahmen bislang nicht umgesetzt wurden, muss dies unbedingt erfolgen. Sie sind im Bebauungsplan zu sichern.<br><br>Geschützte Biotope: | |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Auch die geschützten Biotope (siehe Biotoptypenkartierung, Abb. 5 in der B-Plan-Begründung) müssen erhalten bleiben, also von Bebauung freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan darzustellen und zu sichern.<br><br>Zufahrtsstraße:<br><br>Die Aufweitung der Zufahrtsstraße, die den LKW-Begegnungsverkehr ermöglichen soll, lehnen wir ab. Sollten die derzeitig vorhandenen Ausweichstellen nicht ausreichen, so könnte man sie um eine weitere ergänzen. Anderenfalls muss die Straßenerweiterung anhand der derzeitigen bzw. erwarteten Verkehrszahlen (getrennt für LKW und PKW) begründet werden. Ziel muss immer die Eingriffsminimierung sein.<br><br>Fahrradabstellanlagen:<br><br>Es ist zwar nachzuvollziehen, dass die große Mehrheit der Besucher des FTZ mit dem PKW anreist, aber Schulungsteilnehmer aus Luckenwalde und Umgebung können das FTZ gut mit dem Fahrrad erreichen. Auch wenn nur wenige das Fahrrad nutzen werden, sollten diese nicht durch das Fehlen von Fahrradabstellmöglichkeiten abgeschreckt werden. Daher sind Fahrradabstellmöglichkeiten unbedingt erforderlich.<br><br>Allgemein:<br><br>Wir schlagen außerdem vor, Fassadenbegrünung und Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse gleich einzuplanen und festzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig. | |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 32.4 | Umweltprüfung | Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:<br><br>Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Kleinsäuger, Fledermäuse) sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Auch eine Kartierung von Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen ist erforderlich, da Rasenbiotope gerade für diese Gruppen essentiell wichtig sind. Soweit Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind Waldameisennester zu erfassen und umzusetzen.<br><br>Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan. |
| | | 32.5 | Bebauungsplan | Sollten nicht mehr benötigte bauliche Anlagen beseitigt werden, so sind sie auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter zu untersuchen. Falls Fledermausquartiere oder Niststätten von Gebäudebrütern vorhanden sind, so ist vor der Beseitigung Ersatz zu schaffen (CEF-Maßnahme). Niststätten von Vögeln sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, Niststätten von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen, weil diese schlechter angenommen werden. Falls geplant ist, die in Abb. 2 der B-Plan-Begründung dargestellten Trümmerhaufen zu beseitigen, so sind auch diese vorher auf Niststätten und Eidechsen zu untersuchen und ggf. zu erhalten.<br><br>Sollte es geplant sein, Bäume zu fällen, so ist ein Baumgutachten erforderlich. | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan. |
| | | 32.6 | | Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise | **Kein Abwägungserfordernis**<br><br>Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird auch an der weiteren Planung beteiligt. |

| Lfd. Nr. | Behörde oder Stelle | Unter-punkt | Schlagwort | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | per E-Mail an info@landesbuero.de. | |
| 34 | Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal<br>STN vom 22.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 34.1 | Nachbargemeinde | Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt.<br>Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird der Ausbau des Standortes des Feuerwehrtechnisches Zentrum zum Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz begrüßt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. | **Kein Abwägungserfordernis**<br>Keine Betroffenheit |
| 37 | Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt - Abteilung Straßenplanung und -bau<br>STN vom 22.08.2024<br>Identisch zur STN zum Bebauungsplan | 37.1 | Einleitung | nach gründlicher Prüfung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und des Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", möchte das Straßen-Grünflächen- und Friedhofsamt wir wie folgt Stellung nehmen. | **Kein Abwägungserfordernis** |